



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 22 vom 14. Dezember 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 über das Recht zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für die Briefabstimmung
Redaktionelles	2	Sitzungstermine Januar/Februar 2013

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 über das Recht zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für die Briefabstimmung**

Vom 6. Januar 2013 bis 12. Januar 2013 findet der Bürgerentscheid über folgende Fragestellung statt: „Soll die Städtische Barbara-Gerretz-Schule, katholische Grundschule, Fröbelstraße 14 in 40670 Meerbusch-Osterath erhalten bleiben?“

Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 17. Dezember 2012 bis 21. Dezember 2012 (20. bis 16. Tag vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums) im Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch-Lank-Latum während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr,  
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 18 Uhr,  
Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15. Dezember 2012 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeiten, spätestens am 21. Dezember 2012 bis 12 Uhr, beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen möchte, benötigt einen Stimm­schein. Dieser kann von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 4. Januar 2013, 18 Uhr, schriftlich oder persönlich beantragt werden, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums, 11 Uhr. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Stimm Scheinen und Unterlagen für die Briefabstimmung für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimm Schein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimm Schein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Briefumschlag und verschließt diesen.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er muss spätestens am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bis 11 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.

Meerbusch, den 13. Dezember 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

## **Redaktionelles**

### **Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Januar/Februar 2013**

<b>Jan/Feb</b>	<b>Gremium</b>
<b>28.02.</b>	Rat
<b>14.02.</b>	Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung
<b>05.02.</b>	Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften
<b>06.02.</b>	Bau- und Umweltausschuss
<b>29.01.</b>	Jugendhilfeausschuss
<b>19.02.</b>	Ausschuss für Schule und Sport
<b>21.02.</b>	Kulturausschuss
<b>20.02.</b>	Sozialausschuss
<b>22.01.</b>	Integrationsrat

*Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02132 / 916 - 326 oder per E-Mail [szd@meerbusch.de](mailto:szd@meerbusch.de) erfragt werden.*